

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Ausgabe 02/2023

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma OCTOJOBS Personalmanagement GmbH mit Sitz in 9586 Fürnitz, Eschenweg 12, im folgendem kurz „OCTOJOBS“ genannt.

1. OCTOJOBS (Überlasser) stellt dem Auftraggeber (Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen Arbeitnehmer (Überlassene Arbeitskräfte) zur Verfügung. Diese bilden auch einen integrierenden Bestandteil des Arbeitskräfteüberlassungsvertrages. Sie gelten für die gesamte Dauer der Überlassung auch für zukünftige Geschäfte und auch dann, wenn der Einsatz unseres Personals mündlich oder telefonisch vereinbart wurde. Der Auftraggeber anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich.
2. Die Überlassung des Personals erfolgt auf Grund der gesetzlichen Regelung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes BGBl.Nr.196 vom 23.03.1988, sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, in den jeweils gültigen Fassungen.
3. Unser Personal ist im Sinne des § 9 des ANSchG. belehrt. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind (Arbeitszeitgesetz, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, ArbeitnehmerInnen-schutzvorschriften etc.) Der Auftraggeber ist verpflichtet den Arbeitnehmer über das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz zu informieren und mit ihm die dazu erforderlichen Unterweisung-, Aufklärung- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung, etc.) zu besprechen und auf alle Gefahren ausdrücklich aufmerksam zu machen bzw. schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.
4. OCTOJOBS prüft vor Dienstantritt des Mitarbeiters die Bonität des Auftraggebers bei der ACREDIA Versicherungs AG und versichert diesen nach positiver Prüfung auf Zahlungsausfall. Sollte diese Bonitätsprüfung NEGATIV sein, so kann eine Zusammenarbeit nur stattfinden, wenn der Auftraggeber eine Depotzahlung in Höhe von mindestens € 2.000, -- je überlassenen Mitarbeiter tätigt oder eine wöchentliche Vorauszahlung der zu erwartenden Arbeitsstunden der darauffolgenden Arbeitswoche. Nach Auftragsabschluss werden sowohl die Depotzahlung wie auch die Vorauszahlungen mit der letzten Rechnung gegengerechnet und Außenstände eingefordert bzw. Überstände zurücküberwiesen. Wird ein vorab POSITIV getesteter Auftraggeber während des Einsatzes auf NEGATIV gesetzt und ist mit den o.g. Bedingungen nicht einverstanden, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden. Das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung ist jedenfalls zu leisten.
5. Der Auftraggeber übernimmt die volle und alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von OCTOJOBS überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf Baustellen und stellt die OCTOJOBS von jeder Haftung oder verhängten Strafe frei.
6. OCTOJOBS haftet nicht für Schäden und/ oder Folgeschäden welcher Art auch immer, die von seinem - dem Auftraggeber beigestellten - Personal verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Auftraggebers untersteht. Der Auftraggeber hat durch den Einsatz des Personals geschädigte Dritte durch Abschluss einer entsprechenden, alle Risiken abdeckenden Versicherung schadlos zu halten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass überlassenes Personal unerlaubt bzw. unbegründet der Arbeit fernbleibt. Für daraus beim Auftraggeber oder dessen Kunden resultierende Pönalverpflichtungen, Schäden und Produktionsausfälle wird von der OCTOJOBS keine Haftung übernommen. Zudem unterliegt jeder vom Überlasser bereitgestellter Mitarbeiter ebenfalls der Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) des Beschäftiger.
7. Benützt das überlassene Personal Arbeitsgeräte, Fahrzeuge usw. des Auftraggebers, haftet die OCTOJOBS nicht für daran entstandenen oder dadurch entstehende Schäden. Sofern überlassenes Personal für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dem dienstnehmereigenen Fahrzeug verrichtet, übernimmt der Beschäftiger die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesem Fahrzeug und stellt die OCTOJOBS ausdrücklich von jeder Haftung frei. Dies gilt ebenfalls bei bereitgestelltem Werkzeug oder sonstigen Maschinen. Ebenso sind Strafzettel direkt mit dem überlassenen Personal zu klären und können nicht dem Überlasser in Rechnung gestellt werden.
8. OCTOJOBS wird an Betriebe, die von Aussperrungen und Streik betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.
9. Arbeitskräfte, die von der Firma OCTOJOBS überlassen werden, sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
10. Die Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden pro Woche, richtet sich aber nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag des Auftraggebers. Bei Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit bedarf es dazu einer vorherigen Absprache.
11. In Betrieben, wo kollektivvertraglich oder generell die Arbeitszeit verkürzt ist, gilt diese Arbeitszeit auch für das Personal der Firma OCTOJOBS.
12. Für überlassene Mitarbeiter, welche das erste Mal bei einem Beschäftiger eingesetzt werden, gelten die ersten 4 Arbeitsstunden am ersten Arbeitstag als Probezeit. Diese Zeit wird nicht verrechnet, wenn der überlassene Mitarbeiter in dieser Zeit retourniert wird (dies gilt für jegliche Gründe). Wird der überlassene Mitarbeiter über diese Zeit hinaus beschäftigt, so wird die gesamte Arbeitszeit in Rechnung gestellt und die o.g. Probezeit wird automatisch zu normaler, zu verrechnender Arbeitszeit.
13. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Die Überlassungsdauer verlängert sich in diesem Fall jeweils um mindestens eine Arbeitswoche.
14. Der Beschäftiger verpflichtet sich, dem Überlasser spätestens jeden Dienstag die bestätigten Arbeitsstunden für jeden überlassenen Mitarbeiter der vorangegangenen Arbeitswoche zu übermitteln. Sollte dies nicht geschehen, so wird für die vorangegangene Arbeitswoche automatisch die im Kollektivvertrag geltende bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarte Normalarbeitszeit angenommen und verrechnet und der Beschäftiger verpflichtet sich, diese auch innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen. Die wöchentliche Übermittlung der Arbeitszeit ist unabhängig von der vereinbarten Rechnungslegung und vom vereinbarten Zahlungsziel.
15. Reklamationen bezüglich Arbeitszeit können, bei Vorliegen von triftigen Gründen, innerhalb von 7 Wochentagen nach Rechnungsdatum eingebracht werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt und der volle Rechnungsbetrag ist zu begleichen. KEINE triftigen Gründe sind unter anderem verursachte Schäden oder wenn der überlassene Mitarbeiter auf der Baustelle Stehzeiten und vom Beschäftiger keine Arbeit zugewiesen bekommen hat. Als Arbeitszeit gilt allgemein die Anwesenheit auf dem Betriebsgelände bzw. der zugewiesenen Baustelle. Für die Einteilung der Arbeit bzw. aktive Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters ist alleinig der Beschäftiger verantwortlich.

16. Nichtanwesenheit eines überlassenen Mitarbeiters ist spätestens am 2. Tag der Nichtanwesenheit dem Überlasser mitzuteilen. Bei Ausbleiben dieser Mitteilung wird die tägliche Normalarbeitszeit in Rechnung gestellt. Dies gilt für jegliche Formen von Nichtanwesenheit, insbesondere bei Krankheit. Sollte ein Arbeitsunfall vorliegen, so muss dieser unverzüglich dem Überlasser mitgeteilt werden. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass jegliche Unfallberichte bei Polizei, UAVA udgl. von ihm auszufüllen sind. Sollte ein überlassener Mitarbeiter mit dem Beschäftiger einen Urlaub vereinbaren, so ist der Überlasser mind. 3 Arbeitstage im VORHINEIN davon in Kenntnis zu setzen. Bei jeglichen anderen Gründen, welche einen Sonderurlaub eines überlassenen Mitarbeiters rechtfertigen, ist der Überlasser spätestens am 2. Tag der Nichtanwesenheit in Kenntnis zu setzen.
17. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben. Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung den/die Mitarbeiter selbst aufnimmt, gilt die Arbeitsvermittlung sowie eine daraus folgende Provision in Höhe von € 4.000,00 als vereinbart. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter zu einem anderen Personalbereitsteller wechselt und im Beschäftigerbetrieb weiterarbeitet.
18. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Auftraggeber über, hat der Auftraggeber OCTOJOBS auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und OCTOJOBS seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt.
19. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnungen oder Einbehaltungen von Zahlungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Für den Fall, dass der Auftraggeber Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist OCTOJOBS berechtigt, unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten ohne weitere Leistungen an den Auftraggeber zu erbringen, ebenso bei der Ablehnung oder Aufhebung der Deckung durch die eigene Kreditschutzversicherung; Schadensersatzansprüche gegen die OCTOJOBS hieraus sind ausgeschlossen.
20. Verzugszinsen werden mit 10 % per anno vereinbart.
21. Für alle Streitigkeiten aus diesem und nachfolgenden Aufträgen wird für die Zuständigkeit das Landesgerichts Klagenfurt vereinbart.
22. Alle Vereinbarungen, welche von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind schriftlich in der Auftragsbestätigung zu fixieren.
23. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und OCTOJOBS gilt österreichisches Recht.
24. Mit unwidersprochener Entgegennahme der Dienstleistungen der überlassenen Arbeitskräfte, gelten die Auftragsbestätigung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der OCTOJOBS als ausdrücklich anerkannt.